RAPP WOLFF RECHTSANWÄLTE

Entwicklungen im Insolvenzrecht

–

ESUG, SanInsFoG und EuInsVO

Vorlesung vom 11. November 2022

RA Gordon Rapp

Gliederung

1 ESUG – Das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

a Die Ausgangslage InsO 1999

b Die Intentionen des Gesetzgebers für das neue Recht

c Das neue Recht InsO 2012

2 EuInsVO

a Überblick

b Neueste Entscheidungen und Entwicklungen

Die Ausgangslage InsO 1999 – neue Instrumente

- Die InsO wurde als Sanierungsgesetz 1999 in Kraft gesetzt; neue Instrumente wurden in das Insolvenzrecht eingefügt:
  - der Insolvenzplan
  - die Eigenverwaltung
  - die Restschuldbefreiung
- Der Insolvenzplan und die Eigenverwaltung wurden weitgehend nicht zur Kenntnis genommen oder gar bekämpft.
- Die Restschuldbefreiung wurde vom ersten Tag des Inkrafttretens der InsO tägliche Praxis.

Intention des Gesetzgebers für das ESUG

- stärkerer Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters

- Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung

- Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens

⇒ Zusammengefasst: Weniger Gericht, mehr Schuldnerrechte, höhere Gläubigerverantwortung

⇒ Der Schuldner soll die Möglichkeit erhalten, gemeinsam mit seinen Gläubigern unter geringer staatlicher Aufsicht sein Unternehmen zu sanieren.

Wesentliche Änderungen

- Insolvenzplan
  - Debt-Equity-Swap
- Vorläufiger Gläubigerausschuss
  - Verwalterbestellung
  - Einfluss auf Eigenverwaltung
  - Auswahl Sachwalter
- Eigenverwaltung und Schutzschirm

Insolvenzplan – wesentliche Änderungen

- Straffung des Insolvenzplanverfahrens
- Ausbau des Insolvenzplanverfahrens
  - Möglichkeit der Umgestaltung der Rechte der am Schuldner beteiligten Personen
  - Umwandlung Fremdkapital in Eigenkapital
  - Intention: Widerstände von Altgesellschaftern sollen überwunden werden
- Beschränkung der Rechtsmittel
  - Beschwerde nur unter erhöhten Voraussetzungen
  - Eingeschränkter Suspensiveffekt der Beschwerde
  - Ziel: Einzelne sollen Plan nicht mehr in missbräuchlicher Weise verhindern können

Insolvenzplan –debt-equity-swap

- Umwandlung von Fremdkapital (Gläubigerforderungen) in Eigenkapital (Anteilsrechte) bei Wahrung der Rechte der Alteigentümer (Minderheitenschutz, Rechtsmittel)
- Gläubigerzustimmung notwendig, kann nicht durch Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gruppe ersetzt werden
- Gesellschaftsrechtliche Regelungen treten mit der gerichtlichen Bestätigung des Plans in Kraft
  - Keine Gesellschafterbeschlüsse erforderlich
  - Blockadepotential minimiert

Vorläufiger Gläubigerausschuss – Ziel & Zweck

- Weichen für Sanierung/Fortführung werden bereits vor Verfahrenseröffnung gestellt
- Frühzeitige Einbindung der Gläubiger dafür erforderlich
- Institutionalisierung der gerichtlichen Praxis durch obligatorische oder fakultative Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- Mittel: Einfluss auf Auswahl des (vorläufigen) Verwalters, Anordnung der Eigenverwaltung, Auswahl des (vorläufigen) Sachwalters

Vorläufiger Gläubigerausschuss – Allgemein

- Grundsätzliches Handlungsinstrument, kann vom Gericht immer eingesetzt werden
- Vorschriften über den Gläubigerausschuss gelten entsprechend
- Mitglieder: Regelmäßig Arbeitnehmer, absonderungsberechtigte Gläubiger, Insolvenzgläubiger mit höchsten Forderungen, Kleingläubiger;
  keine Nicht-Gläubiger, aber: auch zukünftige Gläubiger mitgliedsfähig (PSVaG, Bundesagentur für Arbeit)

Vorläufiger Gläubigerausschuss – Einsetzung

- Obligatorische Einsetzung bei Erfüllung von zwei der drei nachstehenden Merkmalen
  - min. 4 840 000 Euro Bilanzsumme
  - min. 9 680 000 Euro Umsatzerlöse
  - min. fünfzig Arbeitnehmer
- Ausnahmen: Geschäftsbetrieb ist eingestellt, Unverhältnismäßigkeit, oder Verzögerung führt zu nachteiliger Veränderung der Vermögenslage des Schuldners
- Regelmäßig bei Antrag und Personennennung

Vorläufiger Gläubigerausschuss – Verwalterbestellung

- Anhörung zu Anforderungen und Person des Verwalters
  - Ausnahme: Eilbedürftigkeit
  - Abwahlmöglichkeit durch einstimmigen Beschluss in erster Sitzung
- Einstimmiger Beschluss des Ausschusses bindet Gericht
  - Ausnahme: Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Person
  - Eignung orientiert sich an Anforderungsprofil
- Kein Ausschluss der Unabhängigkeit durch Vorschlag oder allgemeine vorinsolvenzliche Beratung

Vorläufiger Gläubigerausschuss – Sonstiges

- § 13 InsO n.F.: Dem Eigenantrag des Schuldners ist verpflichtend ein Verzeichnis seiner Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen
- Gläubigergruppen, aus deren Mitte Mitglieder für den Gläubigerausschuss gewählt werden, sind besonders kenntlich zu machen, wenn der Schuldner gleichzeitig die Eigenverwaltung beantragt, das laufende Unternehmen die Größenklassen des § 22a InsO n.F. erreicht oder die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wird.

Eigenverwaltung – Voraussetzungen und Wirkungen

- Verfahren unter „Eigenverwaltung“ des Schuldners
  - Behält Verwaltungs- und Verfügungsmacht
  - Aufsicht eines sog. Sachwalters
    - Prüft wirtschaftliche Lage des Schuldners, Geschäftsführung und überwacht Ausgaben für die Lebensführung
    - Zustimmungsvorbehalt kann angeordnet werden
    - Bei bestimmten Handlungen Einvernehmen erforderlich
- Voraussetzungen
  - Anordnung vom Schuldner beantragt
  - Keine Nachteile für Gläubiger zu erwarten

Eigenverwaltung - Änderungen

- Lockerung der materiellen Voraussetzungen
  - Es dürfen keine Umstände bekannt sein, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen
  - Keine Zustimmung einzelner Gläubiger notwendig; aber Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses (sofern eingesetzt)
- Einbeziehung des vorläufigen Gläubigerausschusses bei Wahl des Sachwalters
- Erweiterung auf das Eröffnungsverfahren
- Einführung eines sog. Schutzschirmverfahrens

Eigenverwaltung – Eröffnungsverfahren

- Verzicht auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters
  - Voraussetzung: Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos
- Bestellung eines vorläufigen Sachwalters
  - Einflussmöglichkeit des vorläufigen Gläubigerausschusses
- kein allgemeines Verfügungsverbot
- Bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner bei Bedenken gegen die Eigenverwaltung den Eröffnungsantrag zurückziehen

Eigenverwaltung – Schutzschirmverfahren

- Schuldner kann innerhalb von drei Monaten unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan ausarbeiten
- Gericht soll Vorschlag bzgl. Sachwalter folgen
- Gericht kann Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen
- Gericht darf nicht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen oder dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen
- Gericht hat auf Antrag des Schuldners diesen zu ermächtigen, Masseverbindlichkeiten zu begründen

Schutzschirmverfahren – Voraussetzungen

- Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
  - Bei Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen
- Antrag des Schuldners
- Bescheinigung
  - Von Fachmann in Insolvenzsachen (z.B. Rechtsanwalt, ...)
  - Inhalt: Keine Zahlungsunfähigkeit, angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos

Schutzschirmverfahren – Aufhebung

- Aussichtslosigkeit der angestrebten Sanierung
- Antrag des vorläufigen Gläubigerausschusses
- Sofern kein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt wurde, auf Antrag eines Gläubigers wegen zu erwartender Nachteile für die Gläubiger
- Anzeigepflicht des Schuldners bzw. des vorläufigen Sachwalters bzgl. des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit

Eigenverwaltung – Sonstiges

- Auch nachträgliche Anordnung zulässig
- Aufhebung der Eigenverwaltung bei Gläubigerantrag und drohenden Nachteilen, oder Mehrheit in Gläubigerversammlung
- Mehrheitsverhältnisse: Summenmehrheit und Kopfmehrheit
- Gesellschaftsrechtliche Überwachungsorgane haben keinen Einfluss auf Geschäftsführung; Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bedürfen der Zustimmung des Sachwalters

Weiterentwicklung der Eigenverwaltungsvorschriften aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

(SanInsFoG)

StaRUG

Hintergrund der Neuregelung

- Außergerichtliche Sanierung im Vorfeld der Insolvenz -> **Hohes Obstruktionspotenzial**, weil Zustimmung aller betroffenen nötig
- Im gerichtlichen Insolvenzplanverfahren sind hingegen **Mehrheitsentscheidungen** möglich, aber:
  - Gesamtverfahren -> Einbeziehung sämtlicher Gläubiger
- **StaRUG** schließt bestehende Lücke zwischen freier vorinsolvenzlicher Sanierung und gerichtlicher Sanierung im Rahmen des Insolvenzverfahrens seit dem **1. Januar 2021**
- **ESUG-Evaluation**
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023

Wie läuft eine Sanierung nach dem StaRUG ab?

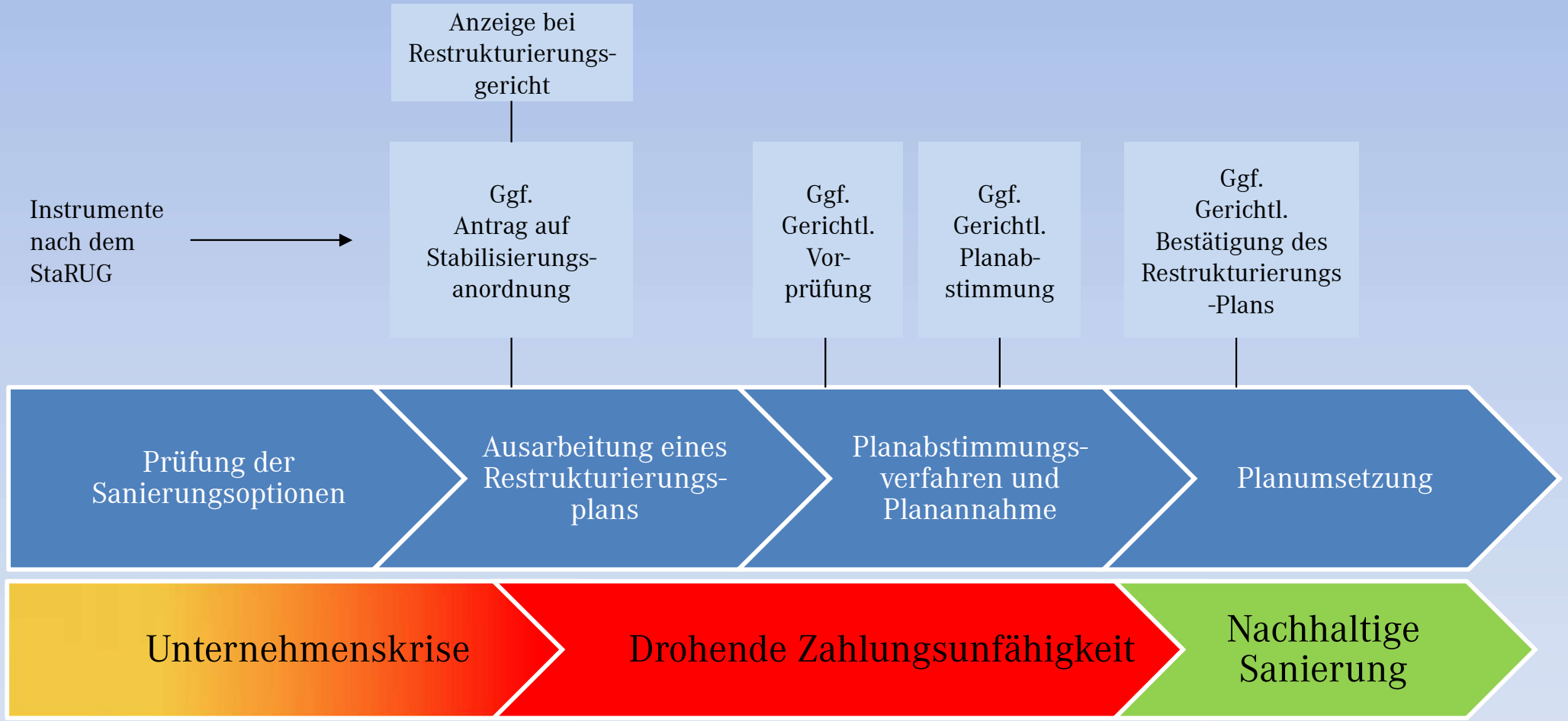

EuInsVO

EuInsVO - Überblick

- Fragestellungen des Internationalen Insolvenzrechts
  - Internationale Zuständigkeit
  - Anwendbares Recht
  - Grenzüberschreitende Wirkung/Anerkennung
- Wesentliche Rechtsquellen
  - EuInsVO
  - Art. 102 EGInsO
  - §§ 335 ff. InsO

EuInsVO – Ziele

- Hauptziel: reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes
- Effizienz und Wirksamkeit grenzüberschreitender Insolvenzen durch Koordination
- Erfassen des gesamten Vermögens durch universale Geltung des Verfahrens (Verfahrenseinheit)
- Automatische Anerkennung und Wirkungserstreckung
- Gemeinsame Regeln
- Verlagerungen von Vermögensgegenständen soll verhindert werden (sog. *forum shopping*)

EuInsVO – Auslegung der Verordnung

- Grds. autonom auszulegen: nationale Rechtsbegriffe können nicht zugrunde gelegt werden
- Wortlaut der gleichwertigen sprachlichen Versionen, rechtsvergleichend, teleologisch
- Auslegungshilfen: Legaldefinitionen in Art. 2 EuInsVO, Erwägungsgründe, andere Verordnungen und Richtlinien der EU, Gesetzgebungsmaterialien (Stellungnahmen)
- Sicherstellung durch Art. 267 AEUV (Vorlageverfahren)

EuInsVO – Verfahrensarten

- Hauptinsolvenzverfahren: Artt. 3 Abs. 1, 27 S. 1 EuInsVO
- Sekundärinsolvenzverfahren: Artt. 3 Abs. 2 und 3, 27 ff. EuInsVO; § 356 InsO
- Partikularinsolvenzverfahren: Artt. 3 Abs. 2 und 4 EuInsVO; § 354 InsO

EuInsVO – Aufbau

- Erwägungen
- Kapitel 1 - Artt. 1 – 15: Allgemeine Vorschriften, Kollisions- und Sachnormen
- Kapitel 2 - Artt. 16 – 26: Anerkennung ausländischer Verfahren und deren Wirkungen im Inland
- Kapitel 3 - Artt. 27 – 38: Sekundärinsolvenzverfahren
- Kapitel 4 - Artt. 39 – 42: Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen
- Kapitel 5 – Artt. 43 – 47: Übergangs- und Schlussbestimmungen

RAPP WOLFF RECHTSANWÄLTE

„In der Mitte der Schwierigkeiten liegen die Möglichkeiten“

WWW.RAPPWOLFF.DE